

Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Zwischen dem*der **Apothekenleiter*in** (Ausbilder*in)

Name _____ Apotheke _____

Straße / Hausnummer / Postfach / PLZ / Ort _____

Zuständige Berufsschule _____

und dem*der **Auszubildenden**

gesetzlich vertreten durch¹

Name _____ Name(n) _____

Straße / Hausnummer _____ Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____ PLZ / Ort _____

geb. am _____ in _____

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA) geschlossen

§ 1 – Ausbildungszeit

a. (Dauer)

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert _____ aufeinander folgende Monate.

Es beginnt am _____ und endet am _____

b. (Probezeit)

Die ersten _____ Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit und die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um die Zeitspanne der Unterbrechung.²

c. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der*die Auszubildende vor Ablauf der unter a) festgesetzten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

d. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der*die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein*ihre Verlangen bis zur nächsten Abschlussprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte

Der*Die Auszubildende wird von der _____-Apotheke in _____

ausgebildet. Während der Ausbildungszeit auch in der/den folgenden Apotheke/n des Filialverbunds beschäftigt

werden: _____

§ 3 – Pflichten des*der Ausbilders*in

Der*Die Ausbilder*in verpflichtet sich,

a. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem*der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

b. (Ausbilder)

den*die Auszubildende selbst auszubilden oder eine*n fachlich und persönlich geeignete*n Ausbilder*in damit zu beauftragen;

c. (Ausbildungsmittel)

dem*der Auszubildenden kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung und zum Ablegen der Prüfungen erforderlich sind;

d. (Berufsschulbesuch, Berichtsheftführung, Form des Ausbildungsnachweises³)

den*die Auszubildende*n zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit diese im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen. Dem*Der Auszubildenden ist die Gelegenheit zu

¹ Vertretungsbefugt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

² Nach § 20 Berufsausbildungsgesetz beginnt das Berufsausbildungsverhältnis mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Nach § 19 Abs. 2 des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter*innen, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020, gelten die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit.

³ Für Ausbildungsverträge, die ab dem 30.09.2017 abgeschlossen werden, muss aufgrund der Neuregelung in § 11 Abs. 1 Nr. 12, § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG zur Möglichkeit der elektronischen Ausbildungsnachweisführung eine entsprechende Regelung im Ausbildungsvertrag getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen; die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausbildungsnachweis in:

- Schriftform
- digitaler Form

zu führen;

e. (Ausbildungsbezogene Tätigkeit)

dem*der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen*ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

f. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der*die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

g. (Freistellung)

den*die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten durchgeführt werden, freizustellen;⁴

h. (Untersuchungen)

sich von dem*der jugendlichen Auszubildenden die ärztlichen Bescheinigungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorlegen zu lassen (vgl. § 4 i.);

i. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer unter Beifügung einer zweifachen Vertragsniederschrift zu beantragen und bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren;⁵

j. (Anmeldung zu Prüfungen)

den*die Auszubildende*n rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anmelden.

§ 4 – Pflichten des*der Auszubildenden

Der*Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse, die er*erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er*Sie verpflichtet sich insbesondere,

a. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig zu erfüllen;

b. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen teilzunehmen, wenn er*er nach § 3 g. freigestellt wird und dem*der Ausbilder*in die Berufsschulzeugnisse zur Genehmigung vorzulegen;

c. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm*ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom*von der Ausbilder*in oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

d. (Betriebsordnungsgebundenheit)

die in der Betriebsordnung festgelegten Vorschriften zu beachten;

e. (Sorgfaltspflicht)

Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln;

f. (Betriebsgeheimnis)

über Betriebs- und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;

g. (Berichtsheftführung)

ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

h. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der Arbeit oder vom Berufsschulunterricht dem*der Ausbilder*in unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm*ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen oder vorlegen zu lassen;

i. (Untersuchung)

soweit auf ihn*sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.⁶

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz sind Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Berufsausbildungsvertrag erforderlich, wenn nicht alle gemäß Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ausbildungsinhalte (z. B. Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft) im Betrieb vermittelt werden können.

⁵ Der Eintragungsantrag muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, nicht erst während der Probezeit. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

⁶ Nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz darf ein*e Jugendliche*r, der*die in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er*sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem*einer Arzt*Ärztin untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem*der Arbeitgeber*in eine von diesem Arzt*dieser Ärztin ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Der Arbeitgeber hat sich darüber hinaus nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung des*der Arztes*Ärztin darüber vorlegen zu lassen, dass der*die Jugendliche nachuntersucht worden ist (Erste Nachuntersuchung). Der Arbeitgeber handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 32 Abs. 1 oder des § 33 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz zuwiderhandelt.

Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

§ 5 – Vergütung

a. (Höhe und Fälligkeit)

Die Vergütung beträgt monatlich

_____ € brutto _____ € brutto _____ € brutto
im 1. Ausbildungsjahr im 2. Ausbildungsjahr im 3. Ausbildungsjahr

Die Vergütung wird monatlich nachträglich auf das von dem*der Auszubildenden mitgeteilte Konto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind dem*der Ausbilder*in unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind oder während der Dauer der Ausbildung tariflich geregelt werden, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

b. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem*Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 g. bzw. § 4 b.;
2. für die Dauer von sechs Wochen, wenn er*sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflicht aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

a. (Ausbildungszeit)

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden, die regelmäßig täglich _____ Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.⁷

b. (Pausenzeit)

Folgende Pausenregelung gilt in der Ausbildungsstätte zu Beginn des Ausbildungsvertrags:

c. (Urlaub)

Der*Die Auszubildende hat Anspruch auf bezahlten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter*innen.⁸ Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgenden Höhe

von _____ Werktagen im Kalenderjahr _____

d. (Lage des Urlaubs)

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Der*Die Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

a. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen sowohl von dem*der Auszubildenden als auch von dem*der Ausbilder*in gekündigt werden.

⁷ Sofern der*die Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Nach § 8 ArbSchG ist die Beschäftigung von Jugendlichen von mehr als acht Stunden täglich oder mehr als 40 Stunden wöchentlich untersagt. Ist die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Arbeitswoche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

⁸ Nach § 11 des Bundesrahmentarifvertrags, gültig ab Januar 2015, in der Fassung ab 1. Januar 2020 haben Apothekenmitarbeiter bei Beschäftigung/Ausbildung an sechs Tagen pro Woche einen jährlichen Urlaubsanspruch von 34 Tagen. Für Auszubildende, die noch Jugendliche sind, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ausschließlich diese Bestimmungen, da der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter*innen den Urlaubsanspruch nur für über 18-jährige Apothekenmitarbeiter*innen regelt. Jugendliche haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Stichtag für die Höhe des Urlaubs ist stets der 1. Januar des Urlaubsjahres. Es kommt also nicht darauf an, wie alt der*die Jugendliche zu Beginn des Urlaubs ist.

Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

b. (Kündigung nach der Probezeit, Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
- vom*von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er*sie die Berufsausbildung zum*zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten aufgegeben hat oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

c. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 7 b. dieses Berufsausbildungsvertrags unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

d. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem*der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

e. (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der*die Auszubildende oder der*die Ausbilder*in Ersatz des Schadens verlangen, wenn der*die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

f. (Kündigungsschutzklage)

Im Falle einer Kündigung durch den*die Ausbilder*in, der*die das Arbeitsverhältnis beendet, kann der*die Auszubildende nach § 4 Kündigungsschutzgesetz innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Die Klagefrist gilt für jede Form der Kündigung, also sowohl für die ordentliche, fristgemäße Kündigung als auch für die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Auch im Falle einer Änderungskündigung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 S. 1 GG gilt die vorbezeichnete Klagefrist. Wenn die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht werden kann, so ist die Kündigung, wenn sie innerhalb der bezeichneten Frist, geltend gemacht wird, gilt die Kündigung gemäß § 7 Kündigungsschutzgesetz von Anfang an wirksam.

g. (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Das Ausbildungsverhältnis endet ohne Kündigung, mit Ende der Ausbildung.

§ 8 – Zeugnis

Der*Die Ausbilder*in stellt dem*der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der*die Ausbilder*in die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so kann er*sie auch andere Ausbilder*in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Umfang der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des*der Auszubildenden. Auf Verlangen des*der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fertigkeiten.

§ 9 – Weiterbeschäftigung

Wird der*die Auszubildende nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wurde, so ist sein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der Apothekerkammer vorzutragen.

§ 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter*innen, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind.⁹

Der*Die Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass dem Ausbildungsbetrieb die Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertrags-schließenden eigenhändig unterschrieben worden.

⁹ Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zu Ungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den*die Auszubildende*n für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Abschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

_____, den _____

Der*Die Ausbilder*in (Stempel und Unterschrift)

Der*Die Auszubildende (Name und Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des*der Auszubildenden:

(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Eltern (Namen und Unterschriften)

Ggf. Vormund (Name und Unterschrift)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen worden am _____ unter Nr. _____.

Apothekerkammer

MUSTER

Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Für die Ausbildung der*des Auszubildenden _____
Vorname und Name

in der _____ in _____
Apotheke Ort

wird folgender Ausbildungsplan erstellt:¹

| Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung) | Ausbildungsdauer in Monaten |
|--|--------------------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | |
| 1. Ausbildungsabschnitt | 4 – 5 |
| Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j) ² | |
| Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) | |
| Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) – d) | |
| Abschnitt A 6 Kommunikation a), b), f) | |
| Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c) | |
| Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen | |
| Abschnitt B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke a) – e) | |
| Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht b), d), e) | |
| 2. Ausbildungsabschnitt | 4 – 5 |
| Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c) | |
| Abschnitt A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungen a) – c) | |
| Abschnitt A 1.4 Arzneistoffgruppe | |
| Abschnitt A 1.5 Chemische und Gerüststoffe | |
| Abschnitt A 1.5.1 Rechtsentwicklung des Arzneimittelverkehrs e) | |
| Abschnitt A 1.5.2 Regeln für den Apothekenbetriebsordnung b), c) | |
| Abschnitt A 1.5.3 Unfall- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e) | |
| Abschnitt B 1.2.1 Umweltschutz b) – d) | |
| 3. Ausbildungsabschnitt | 2 – 4 |
| Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) | |
| Abschnitt A 9 Marketing f), g) | |

¹ Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 12. Juli 2012 ist die*der Auszubildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den*die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Apothekerkammer bestimmt.

² Die den Ausbildungsgegenständen vorangestellten Abschnitte mit den dazu gehörenden Dezimalen bzw. die im Zusammenhang mit den „Lernzielen“ genannten Buchstaben a bis n beziehen sich auf die Anlage I zu § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 12. Juli 2012. Im beiliegenden Ausbildungsplan – zeitliche Gliederung – sind die Angaben der Anlage I nach Ausbildungsabschnitten chronologisch aufgelistet.

Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan
(Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)

Ausbildungsdauer
in Monaten

| 2. Ausbildungsjahr | |
|---|-------|
| 1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf b) – f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b) | 2 – 3 |
| 2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 9 Marketing a), c), e), h) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) – c) Abschnitt B 2.2 Bürowirtschaft a) – c) | 2 – 3 |
| 3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen a) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) Abschnitt A 5.2 Dokumentation a) Abschnitt A 6 Kommunikation e) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachkenntnisse a) – c) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz a) | 3 – 4 |
| 4. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 2.1 Rechnungswesen und Zahlungsverkehr a), b) Abschnitt A 2.2 Preisbildung d), e) Abschnitt A 2.3 Wirtschaftsprüfung a) | 3 – 4 |

Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan
(Anlage II zu § 3 Abs.1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)

Ausbildungsdauer
in Monaten

| 3. Ausbildungsjahr | |
|---|-------|
| 1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) | 2 – 4 |
| 2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf a), g) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) Abschnitt A 6 Kommunikation a) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht c), d), f) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c) | 3 – 5 |
| 3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr c), d) Abschnitt A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) – c) Abschnitt A 2.3 Statistik a) Abschnitt A 9 Marketing b), d), i), j) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen | 4 – 6 |

Den vorstehenden Ausbildungsrahmenplan habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift des Ausbilders*der Ausbilderin

Ort / Datum

Unterschrift der*des Auszubildenden

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

1. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit³ 4 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden
- Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen
- Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen
- Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen

Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache

- Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden
- Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden
- Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen

Informations- und Kommunikationssysteme

- Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten
- Vorschriften des Datenschutzes anwenden
- Daten pflegen und sichern
- Externe und interne Kommunikation und Dienstleistungen nutzen

Kommunikation

- Formale und informelle Kommunikation im Umgang mit Kund*innen anwenden
- Telefonat, Briefverkehr, E-Mailverkehr durchführen
- Betriebliche Vorschriften durchsetzen

Apothekenübliche Dienstleistungen

- Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten

Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke

- Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben
- Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern
- Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben
- Für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten
- Fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern

³ Bei der Nettoausbildungszeit wird angenommen, dass der*die Auszubildende, abzüglich seines Jahresurlaubs, für die betriebliche Ausbildung über einen Zeitraum von 10,5 Monaten zur Verfügung steht.

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

1. Ausbildungsabschnitt

Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

- Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben
- Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen
- Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten

2. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Lagerlogistik

- Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel prüfen und Verfallsdaten überwachen
- Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrsymbolrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern

Arzneistoffe und Darreichungsformen

- Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden
- Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften für Stoffe und Zubereitungen beachten
- Vorrats- und Abgabemenge für Arzneimittel bestimmen

Arzneimitteln

- Verschreibungspflichtige apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Lagerung unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten

Chemikalien und Gefahrstoffe

- Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden
- Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen

Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Bei Inventuren mitwirken

Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung

- Maßnahmen zur Hygiene ergreifen
- Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen
- Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

1. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

2. Ausbildungsabschnitt

- Umweltschutz
- Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
- für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
- Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
- Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

3. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Preisbildung

- Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden
- Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie für nicht-überwachte Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren

Marketing

- Verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen
- Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung der Verkaufsregeln präsentieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen

MUSTER

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

1. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Arzneimittelgruppen

- Das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben

Beratung und Verkauf

- Geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinproduktrecht und Lebensmittelrecht
- Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern
- Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern
- Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern
- Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern

Apothekenübliche Dienstleistungen

- Die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen

2. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Marketing

- Apothekenrechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kund*innen und Interessenten unter Berücksichtigung möglicher Zielgruppenorientierung nutzen
- Bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken
- Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Arbeitsorganisation

- Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen
- Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen
- Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen

Bürowirtschaft

- Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten
- Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen
- Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

3. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen
- Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen
- Angebote einholen, vergleichen und bewerten
- Apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden

Lagerlogistik

- Unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen
- Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten
- Laufende Bestandsoptimierung durchführen
- Waren in Quarantäne stellen
- Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen

Arzneimittelgruppen

- Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden

Informations- und Kommunikationssysteme

- Informationen beschaffen und bewerten

Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsverordnung

- Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten
- Prüfung von Rezepten, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten

Dokumentation

- Dokumentation unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten

Kommunikation

- Medizinische Fachbegriffe anwenden

Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache

- Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden
- Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden
- Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

2. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

3. Ausbildungsabschnitt

Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Umweltschutz

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

- mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

4. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 3 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Verkaufskonditionen überwachen

Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung sortieren, dabei die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten
- Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsbedingungen verstehen und abwickeln

Preisbildung

- Preise für in Rezepten, Rezepturen und Koststellen angegebene Mittel bilden
- Preisunterstützung für Einzelkostenstellen kalkulieren
- Preisunterstützung für Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen für Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden

Leistungsabrechnung

- Abrechnungen für die zentralen Rechenzentren vorbereiten
- Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen
- Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

3. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

1. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme

- Bedarfsermittlung durchführen
- Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten
- Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen
- Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen
- Warenwirtschaftssysteme selbstständig handhaben

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

Arbeitsorganisation

- Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltlich, organisatorisch, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen

2. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Kommunikation

- Kundenreklamationen entgegennehmen und Maßnahmen ergreifen
- Gespräche mit Führungskräften vorbereiten und durchführen
- Teameinsatz und Teamarbeit in der Arbeitsorganisation mitgestalten

Beratung und Verkauf

- Verkaufsmöglichkeiten erkennen und unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen realisieren
- Bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken

Apothekenübliche Dienstleistungen

- Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten

Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:

Kommunikation

- Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kund*innen anwenden

Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

- Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln
- Wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären
- Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären

Ausbildungsplan: Zeitliche Gliederung

3. Ausbildungsjahr

Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden

2. Ausbildungsabschnitt

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben

3. Ausbildungsabschnitt

Betriebliche Nettoausbildungszeit 4,5 Monate

Es sind **schwerpunktmäßig** nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr

- Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen
- Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten

Kaufmännische Steuerung

- Die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung erarbeiten
- Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie deren Umsetzung mitwirken
- Betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen
- Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen

Statistik

- Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und prüfen
- Auswertungen erstellen und für Entscheidungen nutzen

Marketing

- Bei der Marketingplanung mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit dem Sortiment abgleichen
- Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen
- Bei der Sortimentsgestaltung mitwirken
- Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen

Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen

- Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen

Zeugnis

über die Ausbildung zum*zur
Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹

Herr*Frau _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis zum _____

in der von mir geleiteten Apotheke zum*zur
Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
ausgebildet worden.

Angaben über Fertigkeiten, Kenntnisse, Leistung und Führung:

_____, den _____

Unterschrift des Ausbilders*der Ausbilderin²

Unterschrift der Apothekenleiterin*des Apothekenleiters

Stempel der Apotheke

¹ Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

² Hat der*die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der*die weitere Ausbildende das Zeugnis unterschreiben (§ 16 Abs. Berufsbildungsgesetz).

Zeugnis

über die Tätigkeit als
Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r

Herr*Frau _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis zum _____

in der von mir geleiteten Apotheke als

Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r

beschäftigt gewesen.

Angaben über Führung und Leistung während der Beschäftigungszeit:

_____, den _____

Stempel der Apotheke

Unterschrift der Apothekenleiterin*des Apothekenleiters